

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 20.04.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 20. April 1920.) 85. Stück.

Inhalt:

- Nr. 199. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920 zur Ausführung der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. Dezember 1919 zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. (R.G.Bl. S. 1968.)
- Nr. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen.
- Nr. 201. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1920 wegen Änderung der Besoldungsordnung vom 11. Januar 1913.
- Nr. 202. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. April 1920, betreffend Abänderung der Bestimmungen in Art. 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
-

Nr. 199.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. Dezember 1919 zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. (R.G.Bl. S. 1968.)
Oldenburg, den 13. April 1920.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. Dezember 1919 zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot (R.G.Bl. S. 1968) wird bestimmt:

Artikel 1.

Berufungsbehörde nach § 4 Absatz 3 ist für den Landesteil Oldenburg das Obergerverwaltungsgericht, für die Landes-



teile Lübeck und Birkenfeld das Verwaltungsgericht des Landesteils.

Artikel 2.

Zuständig zu den in § 9 vorgesehenen Entscheidungen ist der Bezirkswohnungskommissar.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Ruhstrat.

Nr. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Dem Ministerium der Kirchen und Schulen bleibt vorbehalten, bei den in seinem Bereich abzuhaltenden Prüfungen die auf den äußeren Verlauf der Prüfungen bezüglichen Vorschriften der Prüfungsordnungen vorübergehend abzuändern.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Staatsministerium.

Graepel.

Nr. 201.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung der Besoldungsordnung vom 11. Januar 1913.

Oldenburg, den 14. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen

Änderung der Besoldungsordnung vom 11. Januar 1913,
was folgt:

§ 1.

Hinter Nr. 4 wird eingeschoben:

Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage- betrag <i>M</i>	Bemerkungen.
4a	3	Technische Revisoren	3200 bis 4800	200	Die Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500 bis 4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> erhalten.
4b	2	Technische Sekretäre	2100 bis 3400	150	

§ 2.

Bei Nr. 7 wird unter Bemerkungen nachgefügt:

Zu Nr. 7. Eine Stelle kann mit einem Beamten besetzt
werden, der ein Gehalt von 2500 bis 4200 *M*
mit Zulagen von 200 *M* erhält.

§ 3.

Bei Nr. 86 wird unter Bemerkungen nachgefügt:

Zu Nr. 86. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt
werden, der ein Gehalt von 2500 bis 4200 *M*
mit Zulagen von 200 *M* erhält.

§ 4.

Hinter Nr. 90 wird eingeschoben:

Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage- Betrag <i>M</i>
90a	1	Registraturgehilfe	2100 bis 3400	150

§ 5.

Die Zahl der Stellen wird bei Nr. 135 von 9 in 16 und bei Nr. 138 von 7 in 10 geändert.

§ 6.

Bei Nr. 140 wird die Zahl der Stellen von 2 in 6 und die Bezeichnung der Stellen in „Baubeamte“ geändert. Der zweite Satz der Bemerkung wird gestrichen.

§ 7.

Hinter Nr. 142 wird eingeschoben:

Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage- Betrag <i>M</i>
142a	9	Schiffs- und Bagger- führer u. Maschinisten	1700 bis 2300	100

§ 8.

Bei den Nummern 141 bis 143 wird unter Bemerkungen nachgefügt:

Zu Nr. 141, 142 und 143. Insgesamt drei Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500 bis 4200 *M* mit Zulagen von 200 *M* erhalten.

§ 9.

Hinter Nr. 158 wird eingeschoben:

Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage-Betrag <i>M</i>
158a	3	Ökonomiebeamte	3200 bis 4800	200

§ 10.

Bei Nr. 159 wird die Zahl der Stellen von 3 in 2 geändert.

§ 11.

Hinter Nr. 205 wird eingeschoben:

Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage-Betrag <i>M</i>
205a	1	Erster Regierungsrevisor	3200 bis 4800	200

§ 12.

Bei Nr. 206 wird die Zahl der Stellen von 5 in 4 geändert.

§ 13.

Bei Nr. 242 wird der Betrag des Gehalts in 3200 *M* bis 4800 *M* umgewandelt.

Oldenburg, den 14. April 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Oftendorf.

Nr. 202.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Bestimmungen in Art. 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 15. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes werden aufgehoben und durch die folgenden Artikel ersetzt:

Artikel 21.

Die Zivilstaatsdiener erhalten an Diäten für die Reisen, welche sie infolge ihrer Dienstverhältnisse oder besonderen Auftrags im Inlande machen — soweit Diäten überhaupt zu vergüten sind —, Tages- und Nachtgeld.

Das Tagesgeld bei einer Dienstreise beträgt:

	für höhere mittlere untere Beamte		
1. wenn sie weniger als fünf Stunden dauert . . .	5 M	4 M	3 M
2. wenn sie mindestens fünf, aber weniger als acht Stunden dauert . . .	8 M	7 M	6 M
3. wenn sie acht oder mehr Stunden dauert . . .	15 M	13 M	11 M

Das Nachtgeld wird gewährt, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist, es beträgt:

für höhere und mittlere Beamte	12,— M
für untere Beamte	9,50 M.

Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendigt wird, so gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit

*Ungl.
Lw. 41
8. 852*

des Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und dem Bahnhof.

Artikel 22.

Macht ein mittlerer Beamter eine Dienstreise gemeinschaftlich mit einem höheren Beamten, so erhält er den für höhere Beamte bestimmten Tagegeldsatz; macht ein unterer Beamter eine Dienstreise gemeinschaftlich mit einem höheren oder mittleren Beamten, so erhält er den für mittlere Beamte bestimmten Tagegeldsatz.

Artikel 23.

Für diejenigen Zivilstaatsdiener, welche wesentlich auf Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes angewiesen sind, sowie für solche Dienstreisen, mit welchen ein längerer Aufenthalt an demselben Orte verbunden ist, kann vom Staatsministerium ein geringerer Diätensatz festgestellt werden.

Artikel 24.

Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnorte werden Tagegelde nicht bewilligt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. Ist das der Fall, so erhält der Beamte die Hälfte der Sätze des Art. 21 Abs. 2.

Artikel 25.

Für Dienstreisen im Auslande, wohin auch die von einem der drei Landesteile in einen anderen gehören, sowie in sonstigen besonderen Fällen werden die Diäten vom Staatsministerium in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise bestimmt.

Artikel 26.

§ 1. Die Transportkosten bei Dienstreisen werden, sofern sie überhaupt zu vergüten sind, in allen Fällen nach dem Betrage der wirklichen Auslagen vergütet.

§ 2. Ist eine Dienstreise ganz oder teilweise zu Fuß gemacht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin- und Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, der Betrag von 35 Pfg. vergütet.

§ 3. Ist eine Dienstreise mittels Fahrrad gemacht, so erhält ein jeder der Beteiligten für jedes Kilometer, welches auf der Hin- und Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, eine Transportkostenvergütung von 40 Pfg. Wenn die Reise ganz oder teilweise auf der Eisenbahn hätte gemacht werden können, so kann in der Regel nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu vergüten.

Artikel 27.

Für Dienstreisen innerhalb 2 km vom Wohnorte werden Transportkosten nicht vergütet.

§ 2.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1920.

Oldenburg, den 15. April 1919.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Graepel.

Driver.

Ostendorf.

